

Anwaltsrecht

Der Anwalt als Spezialist – und die Folgen für Ausbildung und Anwaltschaft*

Symposium des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 2. Dezember 2011

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Seit mehr als 20 Jahren beobachtet und analysiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln die Entwicklung des Anwaltsmarktes. Die Veränderungen in dieser Zeit sind vielfältig: Sie betreffen sowohl den internen als auch den externen Wettbewerb, die Organisationsformen, die Segmentierung des Marktes und anderes mehr. Schaut man auf die fachliche Tätigkeit der Berufsträger, so ist die wichtigste Veränderung die dynamische Entwicklung hin zu einer fortschreitenden Spezialisierung. Das hat Auswirkungen bis in die Juristenausbildung hinein.

Der Universalanwalt klassischer Prägung als Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist ein Auslaufmodell, als unternehmerisches Konzept ist er überholt. Der Trend zur Spezialisierung ist durch die Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen noch forciert worden. Inzwischen sind fast 42.000 Fachanwaltstitel verliehen worden – 2005 waren es mit 19.000 weniger als die Hälfte. Deutschland ist mit dem Konzept der mittlerweile 20 Fachanwaltschaften international Vorreiter. Viele andere europäische Staaten ahmen uns nach. In wenigen Jahren wird es, dies ist keine allzu kühne Prognose, für den anwaltlichen Nachwuchs ganz selbstverständlich sein, unmittelbar nach dem 2. Staatsexamen – oder dann vielleicht Bachelor und Master – als weiteren Qualifikationsschritt einen Fachanwaltstitel zu erwerben – nicht umsonst wird die aktuelle Diskussion über die Reform der Fachanwaltsordnung scherzhaft unter der Überschrift „Einführung des 3. Staatsexamens“ geführt.

Im Rahmen einer universitären Veranstaltung zum Thema anwaltliche Spezialisierung erscheint es mir wesentlich, auch der Frage nachzugehen, welche Auswirkungen der dynamische Trend zur Spezialisierung für die juristische Universitätsausbildung hat. Wir müssen ganz nüchtern realisieren, dass Universitätsabsolventen, die den Anwaltsberuf ergreifen – und das sind immerhin über 70 Prozent –, als künftige Spezialisten nach ihrem Examen wachsende Teile ihres an der Universität erlernten Wissens für ihre Berufsausübung niemals mehr benötigen werden. Was folgt daraus für die Universitäten? Sicherlich nicht: Schon an der Hochschule mit einer Spezialisierung zu beginnen. Nein, ganz im Gegenteil, es bedeutet, dass sich die Universitäten noch stärker als bisher darauf konzentrieren müssen, Grundverständnis, Grundstrukturen und juristisches Denken zu vermitteln. Detailwissen, das allzu häufig vermittelt und abverlangt wird,

wird von der Mehrzahl der Studierenden nur gelernt, um sofort nach dem Examen wieder vergessen zu werden.

Schaut man auf die Entwicklung der Fachanwaltschaften, so erweist sich eine zweite Besonderheit der klassischen Ausbildung als problematisch. Universitäten sind weiterhin stark von der traditionellen Dreiteilung in Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht geprägt. Die Fachanwaltschaften zeichnen ein ganz anderes Bild des Bedarfs der Praxis. Das gesamte Strafrecht betrifft nur eine von 20 Fachanwaltschaften, ebenso das gesamte Verwaltungsrecht. Klammert man einmal die Sondergebiete Sozialrecht und Steuerrecht aus, die für die Erste Juristische Prüfung keine Rolle spielen, so sind die übrigen Fachanwaltsgebiete im Wesentlichen Untergebiete des Zivil- und Zivilverfahrensrechts, gelegentlich mit Bezügen zum öffentlichen Recht. Noch deutlicher wird die Situation, wenn man auf die Anzahl der Fachanwaltstitel schaut: Im Arbeits- und Familienrecht sind jeweils deutlich über 8.000 Fachanwaltstitel verliehen, im Strafrecht nur 2.500 und im Verwaltungsrecht 1.400 – das sind kaum mehr Fachanwaltstitel als sie mit 1.200 im Erbrecht vergeben worden sind. Berücksichtigt man die geringe Bedeutung, die das Familien- und Erbrecht an der Universität spielt, muss man von einem krassen Missverhältnis zwischen an der Universität vermitteltem Wissen und in der Praxis gefordertem Wissen sprechen. Wenn allein das Familienrecht das Doppelte an Spezialisten abdeckt als das gesamte Straf- und Verwaltungsrecht, dann muss die universitäre Juristenausbildung hierauf reagieren.

Zukunft des Anwalts auf dem Lande

Das zweite zentrale Thema, das neben der universitären Rückwirkung des Drangs zur Spezialisierung Anlass zu Nachdenklichkeit gibt, ist die Zukunft des Anwaltes in ländlichen Gebieten. Als Spezialist hat es der Anwalt dort naturgemäß deutlich schwerer als in der Stadt. Für Anwälte in diesen Regionen geht es darum, sich auf bestimmte Gebiete zu konzentrieren, die immer wieder nachgefragt werden: Familienrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht. Wie aber stellen wir die Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit Rechtsrat durch Spezialisten in diesen ländlichen Gebieten sicher? Wie schaffen wir auskömmliche Bedingungen für die dort tätigen Anwältinnen und Anwälte? Werden wir nicht aufgrund der Spezialisierung ähnliche Entwicklungen wie bei den Ärzten bekommen? Welche Möglichkeiten eröffnen wir einem Anwalt auf dem Land, auf seine spezifische Ausrichtung hinzuweisen? Sicherlich nicht als „Fachanwalt für Allgemeines Recht“, aber doch mit einer Bezeichnung, die dokumentiert, dass der Anwalt über den Erfahrungsschatz und die besonderen Qualifikationen in der Breite des Rechts verfügt, die zur täglichen Praxis eines Allgemeinanwalts gehört. Gerade die Anwaltsverbände sollten sich um die Nöte des „kleinen“ Anwaltes kümmern.



Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

* Der Beitrag beruht auf einem gekürzten Grußwort auf dem Symposium „Der Anwalt als Spezialist – Fachanwaltschaften, Spezialisierungshinweise, Zertifizierungen“ des Instituts für Anwaltsrechts an der Universität zu Köln am 2. Dezember 2011 in Köln.